

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12		DIENSTAG, DEN 16. APRIL		2024	
Tag	Inhalt			Seite	
3. 4. 2024	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 71			89	
8. 4. 2024	Siebte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums 223-1-15			92	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bramfeld 71 Vom 3. April 2024

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 445), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 445), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bramfeld 71 für den Bereich westlich der Bramfelder Chaussee sowie östlich, südlich und westlich des Moosrosenweges (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Moosrosenweg im Norden bis zur Straßenmitte, Bramfelder Chaussee im Osten bis zur Straßenmitte, die Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4168, die Westgrenze des Flurstücks 10985, die Südgrenzen der Flurstücke 10987 und 4512,

über den Buschrosenweg, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2616 sowie Westgrenzen der Flurstücke 10977, 10975, West- und Nordgrenze des Flurstücks 10973, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 10974 sowie Nordgrenze des Flurstücks 10976 der Gemarkung Bramfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 BauGB aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der darin nach § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 BauGB gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Plans geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
3. In den urbanen Gebieten sind in den Erdgeschossen in den zur Bramfelder Chaussee ausgerichteten Flächen nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie dem Wohnen zuzuordnende Gemeinschaftsräume zulässig.
4. Im urbanen Gebiet sind Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln oder auf Vorführungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist

sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten und Tankstellen werden ausgeschlossen.

5. Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten unzulässig. Zentrenrelevante Sortimente sind gemäß den Ansiedlungsregeln der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel vom 12. September 2019: Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätswaren), Zoologischer Bedarf, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Künstler- und Bastelbedarf, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Optik- und Fotoartikel, Uhren und Schmuck, Musikinstrumente und Musikalien, Babyausstattung, Hobby- und Freizeitbedarf, Sport- und Campingbedarf (ohne Campingmöbel, Wohnwagen, Boote), Anglerbedarf, Waffen und Jagdbedarf, Telekommunikationsartikel, Computer inklusive Zubehör und Software, Elektrokleinere und Unterhaltungselektronik, Leuchten, Lampen, Elektrogroßgeräte („weiße Ware“), Haushaltswaren, Hausrat, Raumausstattung, Einrichtungszubehör (auch Küche und Bad), Glas, Porzellan, Keramik, Kunstgewerbe, Briefmarken, Münzen, Heimtextilien, Gardinen, Bettwaren (ohne Matratzen), Fahrräder inklusive Zubehör.
6. Im urbanen Gebiet „MU 2“ ist im Erdgeschoss nur der Betrieb einer Kindertageseinrichtung zulässig. Ausnahmen für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke können zugelassen werden.
7. Technische oder sonstige erforderliche Aufbauten wie Treppenträume sind oberhalb der Oberkante der Attika, des als Höchstmaß zulässigen Vollgeschosses, bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Aufbauten, mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen, deren Einhausung und Technikgeschosse sind mindestens 2 m von der Außenfassade zurückzusetzen. Ausgenommen davon sind Fahrstuhlüberfahrten.
8. Im Vorhabengebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl oder Grundfläche für Tiefgaragen und ihre Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, oberirdische Stellplätze und die erforderlichen Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3), bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.
9. Entlang der mit „(A)“ gekennzeichneten Bereiche sowie in dem allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ können Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone und Loggien um bis zu 2 m zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt wird und dies keine wesentliche Verschattung der benachbarten Wohnnutzungen bewirkt. Für ebenerdige Terrassen können Überschreitungen der Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2,5 m zugelassen werden.
10. In den urbanen Gebieten „MU 1“ und „MU 2“ sowie im allgemeinen Wohngebiet „WA 2“ ist die vollständige Unterbauung der Grundstücke mit Tiefgaragen, ihren Zufahrten sowie unterirdischen Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ ist die Unterbauung mit Tiefgaragen, ihren Zufahrten sowie unterirdischen Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einem Anteil von 75 vom Hundert und im allge-

- meinen Wohngebiet „WA 3“ bis zu einem Anteil von 70 vom Hundert zulässig.
11. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 3“ ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche an die nördliche Grundstücksgrenze heranzubauen.
 12. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen dürfen bis zum 31. Dezember 2053 nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.
 13. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig.
 14. Werbeanlagen sind ausschließlich an den der Bramfelder Chaussee zugewandten Gebäudeseiten und hier nur im Erdgeschoss der Gebäude zulässig.
 15. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ sind ebenerdige Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig. Oberirdische Garagen sind unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten „WA 2“, „WA 3“ und den urbanen Gebieten sind Stellplätze nur innerhalb von Tiefgaragen zulässig.
 16. Das festgesetzte Geh- Fahr- und Leitungsrecht auf den Flurstücken 10973, 10975, 10977, 10978 und 10981 der Gemarkung Bramfeld umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichnete Fläche dem allgemeinen Fußgänger- und Radverkehr zur Verfügung gestellt und unterhalten wird.
Weiterhin umfasst es die Befugnis der Benutzenden und Besuchenden der Flurstücke 10973, 10975, 10977, 10978 und 10981 der Gemarkung Bramfeld, der Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Feuerwehr und Rettungsdienste diese Fläche zu betreten und zu befahren. Zudem umfasst es die Befugnis der Leitungsträger der Ver- und Entsorgungsbetriebe, die Flächen zu befahren, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 17. Lärmschutzfestsetzungen:
 - 17.1 Entlang der in der Nebenzeichnung mit „C“ gekennzeichneten Bereiche sind durch Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn mindestens die Hälfte der Schlafräume einer Wohnung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet wird. Für Eckwohnungen an der Bramfelder Chaussee, die keine lärmabgewandte Seite besitzen, können Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zugelassen werden, sofern durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass die Vorgaben von Nummer 17.2 eingehalten werden. Vor den zur lärmzugewandten Gebäudeseite orientierten Schlafräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) vorzusehen.
 - 17.2 Entlang der in der Nebenzeichnung mit „D“ gekennzeichneten Bereiche ist in Schlafräumen, die zur lärmzugewandten Gebäudeseite orientiert sind, durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Bei den verglasten Vorbauten muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Sofern an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten wird, sind vor den Fenstern der zu diesen Gebäudeseiten orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 - 17.3 In den urbanen Gebieten und im allgemeinen Wohngebiet „WA 3“ ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 - 17.4 Für alle gewerblichen Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Es ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 40 dB(A) in Aufenthaltsräumen tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen. Zudem ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 30 dB(A) in Aufenthaltsräumen nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen, soweit eine im Nachtzeitraum schutzwürdige Nutzung besteht.
 18. In den Baugebieten ist für je angefangene 150m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche einschließlich der unterbauten Flächen ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300m² mindestens ein mittel- oder großkroniger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 19. Festgesetzte zu pflanzende kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm, mittel- und großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 25 bis 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Ausnahmen von Satz 2 können zugelassen werden.
 20. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12m² anzulegen und zu begrünen. Für Baumpflanzungen auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12m² je Baum die Stärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 100 cm betragen. Bei der Pflanzung von Bäumen in Zweier- oder Dreiergruppen kann die Pflanzfläche fachgerecht reduziert werden, wenn weiterhin ausreichende Wuchsbedingungen sichergestellt sind.
 21. Für zu pflanzende Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen gemäß Nummern 19 und 20 vorzunehmen.
 22. In den Baugebieten sind Dächer von Hauptanlagen als Flachdach oder mit einer Neigung von bis zu maximal 15 Grad herzustellen. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren

- Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünung können für Terrassen, Flächen zur Belichtung oder technische Anlagen mit Ausnahme von Solaranlagen zugelassen werden.
23. In den Baugebieten sind die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen und anderen nicht überbauten unterirdischen Gebäudeteilen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon sind erforderliche Flächen für Terrassen, Wege, Freitreppen, Fahrradstellplätze, Feuerwehrzufahrten und Kinderspielflächen sowie an Gebäude unmittelbar anschließende Flächen in einer Tiefe von 50 cm ausgenommen.
24. Im Vorhabengebiet sind Außenleuchten zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
25. Auf den privaten Grundstücksflächen sind oberirdische Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
26. Bauliche und technische Anlagen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- bzw. Stauwassers führen, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. April 2024.

Das Bezirksamt Wandsbek

Siebte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums
 Vom 8. April 2024

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 77), und § 1 Nummern 2, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Fach Sport findet eine Differenzierung nach Anforderungsebenen nicht statt.“
 - 1.2 In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Fach Sport findet an der Stadtteilschule eine Umrechnung nicht statt.“
2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Lernbereichen“ die Wörter „bis auf das Fach Sport“ eingefügt.
3. In § 36 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. das Unterrichtsangebot des Gymnasiums in den naturwissenschaftlichen Fächern ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 mindestens zwei naturwissenschaftliche Fächer belegen.“
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „6536“ durch die Zahl „6612“ und die Zahl „172“ durch die Zahl „174“ ersetzt.
 - 4.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Zahl „646“ durch die Zahl „570“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

4.3 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 Religion folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	Informatik In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		152	4“
------	--	--	-----	----

4.4 Zeile 16 Künste erhält folgende Fassung:

„16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache in einem Umfang von mindestens 14 Wochenstunden aufgenommen wurde		228	6“

4.5 In Zeile 17 naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf

wird die Zahl „532“ durch die Zahl „456“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

5.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „4902“ durch die Zahl „4959“ und die Zahl „129“ durch die Textstelle „130 ½“ ersetzt.

5.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Textstelle „484 ½“ durch die Textstelle „427 ½“ und die Textstelle „12 ¾“ durch die Textstelle „11 ¼“ ersetzt.

5.3 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	Informatik In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		114	3“
------	--	--	-----	----

5.4 Zeile 16 Künste erhält folgende Fassung:

„16	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache in einem Umfang von mindestens 10 ½ Wochenstunden aufgenommen wurde		171	4 ½“

5.5 In Zeile 17 naturwissenschaftliche oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer oder Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater oder der Lernbereich Arbeit und Beruf

wird die Zahl „399“ durch die Zahl „342“ und die Textstelle „10 ½“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

6.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „6536“ durch die Zahl „6612“, die Zahl „172“ durch die Zahl „174“, die Zahl „6650“ durch die Zahl „6726“ und die Zahl „175“ durch die Zahl „177“ ersetzt.

6.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Zahl „950“ durch die Zahl „874“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

6.3 Zeile 7 erhält folgende Fassung:

„7	Naturwissenschaften/Technik In den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik	§ 36 Absatz 3 Nummer 8	722	19
	Davon bis Jahrgangsstufe 9		570	15“

6.4 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 weitere Sprache folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	Informatik In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		152	4“
------	--	--	-----	----

6.5 Zeile 17 erhält folgende Fassung:

„17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
	Sofern im Wahlpflichtbereich eine weitere Sprache aufgenommen wurde		228	6“

6.6 In Zeile 18 Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 werden die Wörter „naturwissenschaftliches

Praktikum“ durch die Wörter „naturwissenschaftliche Fächer“, die Zahl „228“ durch die Zahl „152“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

7.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „4902“ durch die Zahl „4959“, die Zahl „129“ durch die Textstelle „130 ½“, die Textstelle „4987 ½“ durch die Zahl „5016“ und die Textstelle „131 ¼“ durch die Zahl „132“ ersetzt.

7.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Textstelle „712 ½“ durch die Textstelle „655 ½“ und die Textstelle „18 ¾“ durch die Textstelle „17 ¼“ ersetzt.

7.3 Zeile 7 erhält folgende Fassung:

„7	Naturwissenschaften/Technik In den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik	§ 36 Absatz 3 Nummer 8	541 ½	14 ¼
	Davon bis Jahrgangsstufe 9		427 ½	11 ¼“

7.4 Im Abschnitt Pflichtunterricht wird hinter Zeile 14 weitere Sprache folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	Informatik In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		114	3“
------	--	--	-----	----

7.5 Zeile 17 erhält folgende Fassung:

„17	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		228	6
	Sofern im Wahl- pflichtbereich eine weitere Sprache aufgenommen wurde		171	4 ½“

7.6 In Zeile 18 Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 werden die Wörter „naturwissenschaftliches

Praktikum“ durch die Wörter „naturwissenschaftliche Fächer“, wird die Zahl „171“ durch die Zahl „114“ und die Textstelle „4 ½“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

8.1 In Zeile 2 Festgelegte Mindeststunden wird die Zahl „6840“ durch die Zahl „6916“, die Zahl „180“ durch die Zahl „182“, die Zahl „6954“ durch die Zahl „7030“ und die Zahl „183“ durch die Zahl „185“ ersetzt.

8.2 In Zeile 3 Gestaltungsraum wird die Zahl „836“ durch die Zahl „760“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

8.3 Zeile 8 Naturwissenschaft/Technik erhält folgende Fassung:

„8	Naturwissenschaften/Technik In den Jahrgangsstufen 5 und 6: Naturwissenschaften/Technik, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10: Biologie, Chemie, Physik	§ 36 Absatz 3 Nummer 8	722	19
	davon bis Jahrgangsstufe 9		570	15“

8.4 Hinter Zeile 14 Religion oder Philosophie wird folgende Zeile 14a eingefügt:

„14a	Informatik In den Jahrgangsstufen 7 bis 10		152	4“
------	--	--	-----	----

8.5 Zeile 15 Künste erhält folgende Fassung:

„15	Künste Bildende Kunst, Musik, Theater ab Jahrgangsstufe 7		304	8
	Sofern im Wahl- pflichtbereich eine weitere Sprache aufgenommen wurde		228	6“

8.6 In Zeile 16 Bildende Kunst, Musik, Theater, Informatik, Naturwissenschaftliches Praktikum spätestens ab Jahrgangsstufe 8 werden die Wörter „naturwissenschaftliches Praktikum“ durch die Wörter „naturwissenschaftliche Fächer“, wird die Zahl „228“ durch die Zahl „152“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Hamburg, den 8. April 2024.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

